Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1926 | Nr. 4

Inhalt: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925. Vom 30. Januar 1926 S. 103

Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925. Vom 30. Januar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen Reichsmark	an fortdauernden Ausgaben Reichsmark	an einmaligen Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark
für die allgemeine Reichsverwaltung	7 364 739 565	6 753 939 789	610 799 776	721 298 193	721 298 193	8 086 037 758	8 086 037 758
für die Kriegslasten	250 791 190	233 981 740	16 809 450	1 238 134 666	1 238 134 666	1 488 925 856	1 488 925 856

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen;

b) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen mit Genehmigung des Haushaltsausschusses, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können;

c) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3

Die durch § 3 unter a des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 118) erteilte Kreditermächtigung wird von 100 000 000 Reichsmark auf 62 369 301 Reichsmark herabgesetzt.

§ 4

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1925 keine Anwendung.

§ 5

Die im Haushaltsentwurfe für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Reichsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

Zur Leistung der hiernach notwendigen Ausgaben hat der Reichsminister der Finanzen den obersten Reichsbehörden für bestimmte Zeiträume Kassenbetriebsmittel im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu überweisen. Er kann hierbei über die Verwendung der Mittel nähere Bestimmungen treffen.

Gegen diese Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann der zuständige Reichsminister Einspruch bei der Reichsregierung einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß über die dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Zuwendungen an Dienststellen nicht beschlossen werden dürfen.

§ 6

Die auf Grund der Artikel 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923 S. 999) frei gewordenen oder frei werdenden Planstellen fallen

mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens weg, sofern nicht gemäß Artikel 8 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung eine Ausnahme zugelassen wird.

Bei Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen und bei Vornahme von Beförderungen sind die in der Anlage zusammengestellten Schlüsselungsgrundsätze einzuhalten. Im übrigen bleiben die weiteren Besoldungsgrundsätze unberührt.

§ 7

Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Reichsdienst bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

Die erfolgten Einstellungen sind dem Haushaltsausschusse des Reichstags unverzüglich mitzuteilen.

In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

1. wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird, oder
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die Besetzung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist.

Die Feststellung, ob eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers in einer Verwaltung oder in Teilen einer Verwaltung notwendig ist, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Verwaltung zuständigen Reichsminister.

§ 8

Der Aufstieg eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe sowie die Neueinstellung eines planmäßigen Beamten ist nicht zulässig, solange ein Beamter derselben Laufbahn vorhanden ist, der für seine Person die Bezüge der Gruppe, in die der Aufstieg oder die Neueinstellung erfolgen soll, oder die Bezüge einer noch höheren Gruppe erhält, obwohl seine Planstelle in einer niedrigeren Gruppe ausgebracht ist.

Ausnahmen von Abs. 1 sind mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen nur zulässig

a) bei der Besetzung von Vorstands- und leitenden Stellen,
b) in sonstigen besonders gelagerten Fällen beim Vorliegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses oder einer rechtlichen Verpflichtung.

§ 9

Die in den Einzelplänen vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 10

Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder beschäftigt, so sind sie, falls Planstellen dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt worden wären.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt:

a) den Reichsbeamten, die die Bezüge der Besoldungsgruppen I bis VI erhalten, einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von $12\,{}^1/_2$ v. H., den übrigen Reichsbeamten einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 v. H. und
b) sämtlichen Reichsbeamten einen Zuschlag zu den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark

zu gewähren.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalte nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.
bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, den Beamten im Vorbereitungsdienst soweit sie für Dezember 1925 Unterhaltszuschüsse erhalten haben, den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, den Beamtenhinterbliebenen und den Angestellten als einmalige Notmaßnahme zu zahlen:

1. soweit die Bezüge der genannten Beamten usw. für den Monat Dezember 1925 nach den Sätzen der Besoldungsgruppen I bis IV festgesetzt waren, ein Viertel der ihnen für den Monat Dezember 1925 zustehenden Gesamtbezüge,
2. soweit die Bezüge der genannten Beamten usw. für den Monat Dezember 1925 nach den Sätzen der Besoldungsgruppen V und VI festgesetzt waren, ein Fünftel der ihnen für den Monat Dezember 1925 zustehenden Gesamtbezüge.

Den unter 1 und 2 genannten Beamten usw. sind mindestens zu zahlen:

a) den Ledigen 30 Reichsmark,
b) den Empfängern eines Frauenzuschlags 40 Reichsmark,
c) den Empfängern von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen für jedes Kind, für das für Dezember 1925 ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe zahlbar war, außerdem je 5 Reichsmark,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 Reichsmark.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

§ 13

Aus den in den Einzelplänen zur baulichen Unterhaltung ausgeworfenen Mitteln dürfen die Kosten für Wiederherstellungs-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten und Erwerbungen von Hausgrundstücken insoweit bestritten werden, als die Kosten einschließlich Grunderwerb 30 000 Reichsmark, die Kosten der Erwerbung von Baugrundstücken 10 000 Reichsmark im einzelnen nicht überschreiten.

Bei Verwendung der im Reichshaushaltsplan ausgeworfenen Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen hat die Überwachung der Ausführung der Bauten durch die Reichsbauverwaltung oder durch die Bauverwaltungen des Heeres, der Marine und der Reichswasserstraßenverwaltung zu erfolgen.

§ 14

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 15

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3 000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1925 auf 500 Reichsmark festgesetzt. Ferner kann bei der Überlassung von reichseigenen Grundstücken zwischen Reichsbehörden (ausschließlich Reichspost und Reichsbahn) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von einer Erstattung des Gegenwerts oder der Erhebung von Mieten oder Pachten abgesehen werden.

§ 16

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 17

Der diesem Gesetz als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1925 wird auf 77 142 Reichsmark festgestellt.

§ 18

Die Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen I bis VII des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Berlin, den 30. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

(Zu § 5 Abs. 2)

Schlüsselungsgrundsätze

Über die in dem Besoldungsgesetze vorgesehenen Beförderungsstellen sind folgende Richtlinien aufgestellt worden.

Für die Schaffung von Beförderungsstellen im Haushaltsplan ist im allgemeinen das sachliche Bedürfnis nachzuweisen. Grundsätzlich darf bei Bemessung der Zahl der Beförderungsstellen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nicht über $^1/_3$ der Gesamtstellenzahl als Höchstgrenze hinausgegangen werden. Jedes Aufrücken in eine höhere Stelle gilt als Beförderung. Voraussetzung für die Beförderung ist dienstliche Bewährung.

Bei Stellen, die für besonders qualifizierte Beamte Eingangsstelle und zugleich Beförderungsstelle für Beamte einer niedrigeren Gruppe sind (wie z. B. die Stellen für Oberheizer in Gruppe III und für Oberdrucker in Gruppe IV), soll aus dem Haushalt ersichtlich sein, wieviel Stellen Eingangs- und wieviel Beförderungsstellen sind. Die Beförderung erfolgt nach dem allgemeinen Grundsatz.

Im einzelnen gilt folgendes Stellenverhältnis:

1. Von der Gesamtzahl der Stellen für Amtsgehilfen (Amtsgehilfen, technische Gehilfen, Zoll-, Steuer-, Gerichtswachtmeister) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^1/_2$ der Stellen als Amtsgehilfen in Gruppe II, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Amtsobergehilfen in Gruppe III einschließlich der Botenmeister, Kastellane usw.
2. Von der Gesamtzahl der Stellen für Ministerial-Amtsgehilfen bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_2$ der Stellen als Ministerial-Amtsgehilfen in Gruppe III, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerial-Amtsobergehilfen in Gruppe IV einschließlich Oberbotenmeister, Ministerial-Hausinspektoren usw.
3. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: $^2/_3$ der Stellen als Kanzleiassistenten in Gruppe IV, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Kanzleisekretäre in Gruppe V, darunter die Stelle des Kanzleivorstehers. Die Kanzleibeamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe IV zutrifft, zählen zu den Kanzleisekretären in Gruppe V. Bei besonders großen Behörden können Stellen für Kanzleisekretäre als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen nach sachlichem Bedürfnis in Gruppe VI geschaffen werden; in Gruppe VII nur die Stelle des Hauptvorstehers als Kanzleiobersekretär.
4. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: $^2/_3$ der Stellen als Ministerial-Kanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleiobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^3/_6$ in Gruppe V, bis zu $^2/_6$ in Gruppe VI, bis zu $^1/_6$ in Gruppe VII.
5. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registraturbeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: $^2/_3$ der Stellen als Registraturassistenten in Gruppe V, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Registratoren in Gruppe VI, in Gruppe VII nur die Stellen der Registraturvorsteher. Bei besonders großen Behörden auch Oberregistratoren als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen in Gruppe VII, in Gruppe VIII nur die Stelle des Vorstehers der Registratur einer ganzen Behörde.
6. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VI, $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VII, $^1/_6$ der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu $^3/_6$ der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.
7. Die frei werdenden Stellen des einfacheren Bürodienstes (Sekretäre) in Gruppe VI sind in solche der Gruppe V (Assistenten) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^2/_3$ in Gruppe V, bis zu $^1/_3$ in Gruppe VI.
8. Von der Gesamtzahl der Stellen des schwierigeren Bürodienstes (Obersekretäre und gleichartige) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^3/_6$ der Stellen als Obersekretäre in Gruppe VII, bis zu $^2/_6$ der Stellen als Inspektoren in Gruppe VIII, bis zu $^1/_6$ der Stellen als Oberinspektoren in Gruppe IX, soweit sich dies mit dem dienstlichen Bedürfnis vereinbaren läßt. Die Beamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe VII zutrifft, zählen zu den Inspektoren in Gruppe VIII; die Stellen für Verwaltungs- usw. Amtmänner in Gruppe X rechnen zu den $^1/_6$ Stellen in Gruppe IX.
9. Von der Gesamtzahl der Stellen für Regierungsräte (und gleichstehende Beamte) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^3/_6$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe X, bis zu $^2/_6$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII.

   Die Stellen für Regierungsräte als Mitglieder bei den Reichsmittelbehörden sind grundsätzlich in Gruppe XI; es ist aber beim Freiwerden von Stellen und bei Anforderung neuer Stellen zu prüfen, wieviel Stellen für Regierungsräte in Gruppe X geschaffen werden können, und ein Stellenverhältnis von $^3/_6$, $^2/_6$ und $^1/_6$ wie vor anzustreben.
10. Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden:
    $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungssekretäre in Gruppe VII,
    $^1/_6$ der Stellen als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII,
    $^1/_6$ der Stellen als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX,
    $^2/_6$ der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe X,
    bis zu $^1/_6$ der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe XI.

    Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.
11. Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden:
    $^1/_4$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI,
    bis zu $^1/_4$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII,
    bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII.
12. Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Beförderungsgruppen ist im allgemeinen nach der Gesamtzahl der Stellen in jedem Ministerium, jeder Reichsmittelbehörde und in jeder mit eigenem Personalhaushalt ausgestatteten Behörde zu bemessen.

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1925

Gesamtplan

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	4 500
II	1	1/2	**Reichstag**	15 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	4 230
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/4	Auswärtiges Amt	16 171 700
	2	1/2	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	2 500
			Summe IV	16 174 200
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/5	Reichsministerium des Innern	803 000
	2	1/3	Reichsgesundheitsamt	100 525
	3	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	210 600
	4	1/3	Reichsarchiv	25 900
	5	1	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	7 200
	6	1/3	Reichsamt für Landesaufnahme	446 340
	7	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	42 000
	8	1/3	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	78 000
	9	1	Minderheitsamt	400
			Summe V	1 713 965
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	470
	2	1	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	305 700
			Summe Va	306 170
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	258 150
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	125 000
	3	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	3 955
	4	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	267 156
	5	1/2	Reichswirtschaftsgericht	160 600
	6	1	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	300 550
			Summe VI	1 115 411

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
VI a	1	1/2	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	42 300
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Reichsarbeitsministerium	13 600
			Allgemeine Einnahmen	
	2	1	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	500 000
	3	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	5 000
	4	1/5	Wohnungs- und Siedlungswesen	102 500
			Unterstellte Behörden	
	5	1/7	Reichsversicherungsamt	58 269
	6	1/4	Reichsarbeitsverwaltung	5 660
	7	1/4	Versorgungsdienststellen und Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse)	314 700
	8	1/3	Reichsversorgungsgericht	3 515
			Summe VII	1 003 244
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A. Einnahmen der Verwaltung des Reichswehrministers	20
	1	1/3	B. Einnahmen der Verwaltung des Heeres	5 680 810
	1	1/2	C. Einnahmen der Verwaltung der nicht zu den Streitkräften gehörenden Heereseinrichtungen	20
			Summe A bis C	5 680 850
	1	1/9	D. Einnahmen der Verwaltung der Marine	1 560 600
			Summe VIII	7 241 450
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/2	Reichsjustizministerium	9 677
	2	1/2	Reichsgericht	904 815
	3	1/3	Reichspatentamt	13 306 810
			Summe IX	14 221 302
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/4	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5 159 009
	2	1/5	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	48 850
			Summe X	5 207 859
XI	1	1/14	**Reichsverkehrsministerium**	24 870 700
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	10 776
XIII	1	1/2	**Rechnungshof**	10 806
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/5	Reichsschuldenverwaltung	241 000
	2	1/9	Sonstige Einnahmen	38 220 000
			Summe XIV	38 461 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/3	Reichsfinanzministerium	2 047 000
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	1a	1/2	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	1 460
	1b	1/3	Reichskommissar für Reparationslieferungen	330 870
	1c	1/7	Reichsausgleichsamt	300
	2	1/2	Reichsfinanzhof	203 300
	3	1/9	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt	47 350 305
	4	1	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein zu erstattende Beträge	688 700
			Summe XV	50 621 935
XVI			Frei.	
			2. Allgemeine Finanzverwaltung	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
			Besitz- und Verkehrssteuern:	
	1	1/15	a) Fortdauernde Steuern	4 851 000 00 0
	2	1/3	b) Einmalige Steuern	60 000 000
	3	1/13	Zölle und Verbrauchsabgaben	1 859 500 000
	4	—	Sonstige Abgaben	—
	5	—	Vom Reichsmonopolamte für Branntwein abzuführende Beträge	600 000
	6	1/3	Bank- und Münzwesen	8 474 668
	7	—	Zur Erfüllung des Sachverständigengutachtens	145 833 333
	8	—	Aus den Überschüssen des Rechnungsjahrs 1924	276 401 116
	9	—	Dividende aus den Stammaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	—
	10	1	Sonstiges	30 000
			Summe XVII	7 201 839 117
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	—	Deutsche Reichspost	—
	2	1	Reichsdruckerei	1 875 600
			Summe XVIII für sich	
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/13	**Reichspräsident**	440 070
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
I	1	1/26	**Reichstag**	5 795 330
III	1	1/16	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	428 770
	2	1/11	Vertretung der Reichsregierung in München	41 804
			Summe III	470 574

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/13	Auswärtiges Amt	6 591 100
	2	1/10	Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate	19 780 000
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	17 641 800
	4	1/16	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	105 400
			Summe IV	44 118 300
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/27	Reichsministerium des Innern	2 028 320
	2	1/27	Allgemeine Bewilligungen	8 521 000
	3	1	Bundesamt für das Heimatwesen	46 335
	4	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	120 000
	5a	1/14	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	179 380
	5b	—	Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens	8 000
	6	1/13	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	217 910
	7	1/17	Reichsgesundheitsamt	1 087 120
	8	1/16	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	1 150 293
	9	1/15	Reichsarchiv	1 569 635
	10	1/16	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.	1 027 027
	11	1/17	Reichsamt für Landesaufnahme	2 014 221
	11a	—	Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme	—
	11b	—	Fortführung der Reichskarte in Bayern und Württemberg	115 000
	11c	—	Beirat für das Vermessungswesen	4 000
	12	1/17	Chemisch-Technische Reichsanstalt	404 700
	13	—	Filmoberprüfstelle	—
	13a	1/13	Filmprüfstelle Berlin	62 332
	13b	1/12	» München	13 706
	14	1/14	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	38 670
	15	—	Minderheitsamt	3 600
	16	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	190 000 000
	17	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	3 000 000
			Summe V	211 611 249
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/21	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	309 600
	2	1/19	Verwaltungsabteilung für Besetzungsangelegenheiten	294 460
	3	1/5	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz	68 940
	4	1/17	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	5 756 630
			Summe Va	6 429 630
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/25	Reichswirtschaftsministerium	1 895 435
	2	1/7	Allgemeine Bewilligungen	100 011
	3	1	Börsenausschuß usw.	6 200
	4	1/4	Technische Seeschiffahrtsbehörden	25 209
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	28 040
	6	1/19	Statistisches Reichsamt	4 765 800
	7	1/16	Reichsschiffsvermessungsamt	75 960
	8	1/20	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	514 419
	9	1/17	Reichswirtschaftsgericht	655 634
	10	1/16	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	238 439
			Summe VI	8 305 147

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
VIa	1	1/21	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	679 512
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/24	Reichsarbeitsministerium	2 287 268
			Allgemeine Bewilligungen	
	2	1/5	Sozialversicherung	151 145 000
	3	1/4	Sozialpolitik und Volkswirtschaft usw.	960 826
	4	1/4	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	220 040 000
	5	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	2 000 000
	6	1	Wohnungs- und Siedlungswesen	—
	7	1/5	Sonstige soziale Maßnahmen	7 970 000
	8	1/3	Versorgung nach dem Kriegspersonenschädengesetze	2 544 000
	9	1/10	Kriegsinvalidenhäuser	68 114
			Unterstellte Behörden	
	10	1/21	Reichsversicherungsamt	812 800
	11	1/20	Reichsarbeitsverwaltung	935 040
	12	1/28	Versorgungsdienststellen und Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse)	48 348 100
	13	1/20	Reichsversorgungsgericht	929 305
			Summe VII	438 040 453
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/6	Reichswehrminister	949 200
			Summe A für sich	
			B. Heerwesen	
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	3 421 730
	2	1/15	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	121 076 100
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	8 667 030
	4	1/10	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	63 687 340
	5	1/8	Verwaltung der Zeugämter	10 563 600
	6	1/10	Pionierwesen, Befestigungen	11 662 500
	7	1/8	Verkehrswesen	10 561 780
	8	1/8	Nachrichtenwesen	7 022 300
	9	1/10	Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.	3 891 800
	10	1/7	Seelsorge	257 570
	11	1/6	Rechtspflege	581 540
	12	1/17	Sanitätswesen	4 278 690
	13	1/10	Veterinärwesen	1 440 020
	14	1/7	Pferdeergänzung	8 501 340
	15	1/9	Verpflegung	45 736 890
	16	1/16	Bekleidung und Ausrüstung	23 509 540
	17	1/10	Unterbringung, Unterkunftvergütung	29 590 430
	17a	1/5	Heeresbauverwaltung	996 500
	18	1/7	Reise- und sonstige Beförderungskosten	4 395 300
	19	1/4	Unterstützungen an Soldaten und Heeresbeamte	865 840
	20	1/6	Verschiedene Ausgaben	166 400
			Summe B	360 874 240

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
(VIII)			**C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen**	
	1	1/10	Heeresfriedenskommission	242 600
			Summe C für sich.	
			Summe A bis C	362 066 040
			D. Reichsmarine	
	1	1/16	Marineleitung	2 871 140
	2	1/7	Observatorium in Wilhelmshaven	21 750
	3	1/7	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	545 320
	4	1/7	Rechtspflege	164 680
	5	1/7	Seelsorge	59 900
	6	1/17	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	20 713 020
	7	1/5	Indiensthaltung	15 902 420
	8	1/8	Landverpflegung	2 286 160
	9	1/8	Bekleidung	3 501 870
	10	1/10	Unterbringung, Unterkunftvergütung	3 350 160
	11	1/6	Marinebauverwaltung	181 530
	12	1/7	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	593 020
	13	1/14	Sanitätswesen	1 176 540
	14	1/8	Reise- und sonstige Beförderungskosten sowie Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	2 009 460
	15	1/13	Bildungswesen	1 353 210
	16	1/9	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	27 702 430
	17	1/12	Artillerie und Befestigungen	12 506 480
	18	1/10	Torpedowesen	3 090 780
	19	1/9	Minenwesen	1 911 270
	20	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	1 426 280
	21	1/17	Verschiedene Ausgaben	1 793 140
			Summe D	103 160 560
			Summe VIII	465 226 600
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/22	Reichsjustizministerium	1 309 681
	2	1/16	Reichsgericht	2 268 640
	3	1/16	Reichspatentamt	4 852 399
			Summe IX	8 430 720
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/16	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	943 600
	2	1/7	Allgemeine Bewilligungen	10 713 061
	3	1/12	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	568 837
			Summe X	12 225 498
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/20	Reichsverkehrsministerium	1 944 684
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	359 192
	1b	1/9	Ems-Jade-Kanal	30 300
	1c	1/10	Deutsche Seewarte	736 000
			Seite	3 070 176

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
(XI)			Übertrag	3 070 176
	1d	1/23	Reichskanalamt	6 763 678
	1e	1/8	Neckarbauverwaltung	20 977
	1f	1/20	Reichswasserschutz	3 920 825
	1g	1/14	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	50 921 000
	1h	—	Wasserstraßenbeiräte	30 000
	1i	—	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	10 000
	1k	1/5	Kraftausnutzung der Staustufen der Oder bei Jauowitz und Koppen	164 700
	1l	—	Beteiligung des Reichs an der Teltow-Kanal-Aktiengesellschaft ...	49 104
	1m	1/7	Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal	4 900 000
	1n	1/4	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Luft- und Kraftfahrwesens	8 752 000
	1o	1/4	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens	296 000
			Summe XI	78 898 460
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/5	Zivilversorgung	67 054 856
	2	1/7	Militärversorgung	1 286 515 920
	3	—	Ehrenzulagen für Inhaber militärischer Orden usw.	700 000
	4	—	Entschädigungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete, die keinem der vorstehenden Kapitel zur Last fallen	270 000
			Summe XII....	1 354 540 776
XIII	1	1/14	**Rechnungshof**	2 034 814
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/33	Reichsschuldenverwaltung	10 584 500
	2	1/5	Verwaltung der vormaligen Länderschulden	305 300
	3	—	Reichsfinanzministerium	2 000 000
	4	1/3	Verzinsung	13 028 909
	5	1/3	Tilgung	79 034 000
	6	1	Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs	20 000 000
			Summe XIV....	124 952 709
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/26	Reichsfinanzministerium	6 758 490
	1a	1/6	Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige, Reichsfinanzministerium	435 500
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	2	1/11	Reichsfinanzministerium	432 970
	2a	1/21	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	6 115 150
	2b	1/19	Reichskommissariat für Reparationslieferungen	2 170 000
	2c	1/20	Reichsausgleichsamt	3 803 100
	3	1/6	Reichshauptkasse	450 340
	4	1/3	Allgemeine Bewilligungen	22 510 000
	5	1/16	Reichsfinanzhof	849 900
	6	1/38	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt	338 947 040
	6a	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Reichsbauverwaltung	4 174 770
	7	1/6	Reichsmonopolamt für Branntwein	688 700
			Summe XV....	387 335 960

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/4	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	47 441 244
	2	1/8	Überweisungen	2 485 967 700
	3	—	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme	600 000
	4	—	Bank- und Münzwesen	8 474 668
	5	1/11	Sonstiges	325 761 000
	6	—	Zur Erfüllung des Londoner Abkommens	145 833 333
	7	—	Zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	339 989 560
	8	—	Zur Deckung von ordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	250 301 190
			Summe XVII	3 604 368 695
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	—	Deutsche Reichspost	35 292
	2	1	Reichsdruckerei	—
			Summe XVIII für sich.	

Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XV und XVIII

1 Ersparnisse, die bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.

2. Zu Besoldungsgruppe II (Pförtner). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe III.

3 Zu Besoldungsgruppe IV (Kanzleiassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a 1, 3, 4, 5, 6, 18 1 und 24 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe V sind sie in diese zu überführen. Kanzleidiätare, die auf Grund der Ziffer 94a Abs. 2 der Besoldungsvorschriften die Diäten der Gruppe V erhalten, beziehen nach ihrer planmäßigen Anstellung das Grundgehalt der Gruppe V. Inwieweit diese Vorschrift auf die am 31. März 1920 auf Probe oder zur Probedienstleistung einberufen gewesenen Anwärter anzuwenden ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

4. Zu Besoldungsgruppe V (Registraturassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registraturassistenten bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht — alte Besoldungsklasse 35 b — erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.

5. Zu Besoldungsgruppe VI (Registratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommandanturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			6. Zu Besoldungsgruppe VII. Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe VIII sind sie in diese zu überführen.	
			7. Zu Besoldungsgruppe IX (Ministerialoberregistratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe X.	
			8. Zu Besoldungsgruppe X (Ministerialamtmänner). Die oberste Reichsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Ministerialamtmänner als Vorsteher größerer selbständiger Registraturen, die am 31. März 1920 als solche eine Stelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 innehatten, zum Ausgleich von Härten in die Gruppe XI über die für diese vorgesehene Stellenzahl hinaus zu befördern, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen andere Ministerialamtmänner in die Gruppe XI befördert werden.	
			9. Zu Besoldungsgruppe XI (Regierungsräte usw., Oberregierungsräte). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen »Ständigen Hilfsarbeiter« bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden sind, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren oder ein Dienstalter von 8 Jahren in den Gruppen X und XI erreicht haben, so zu behandeln, als wenn sie eine Stelle der Gruppe XII innehätten. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe XII sind sie in diese zu überführen.	
			10. Beamte, die gemäß § 23 des Besoldungsgesetzes oder § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes — in der Fassung des Artikel 1, 1 der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923, S. 999) — ein höheres als das mit der übertragenen Stelle verbundene Diensteinkommen zu erhalten haben, beziehen das Mehr überplanmäßig. Entsprechendes gilt a) für Beamte, die nach den Schlüsselungsgrundsätzen mit ihren höheren Bezügen in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingewiesen worden sind, b) für ehemalige Dirigenten der Reichsministerien hinsichtlich des ruhegehaltsfähigen Teiles der von ihnen bezogenen Dirigentenzulage.	
			11. Aus der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn in die allgemeine Reichsverwaltung übernommene Stellen der Besoldungsgruppe VI können nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätze in Stellen der Gruppe VII umgewandelt werden. Die Zahl der umzuwandelnden Stellen bestimmt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Finanzen. In diese Stellen der Gruppe VII können die am 31. März 1920 in planmäßigen Stellen angestellt gewesenen Beamten der ehemaligen Assistentenklasse beim Freiwerden von Stellen einrücken. Künftig sind diese Stellen wieder in solche der vorhergehenden Gruppen umzuwandeln.	
			12. Beamte, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen der Bezug der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach § 18 der Dienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen. Die Zahl der in Frage kommenden Beamten ist in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln der Einzelhaushalte angegeben.	
			13. Die Kosten für Kranzspenden der Reichsverwaltungen bei Beerdigungen dürfen beim Vorliegen einer repräsentativen Verpflichtung der betreffenden Reichsbehörde aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben (Geschäftsbedürfnismittel) bestritten werden.	
			14. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Reichsverwaltung gestanden haben, kann aus den Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Dienstprämie gezahlt werden.	
			15. Bis zur Höhe der etwaigen Ersparungen bei den Titeln für nichtbeamtete Hilfskräfte können die Mittel für beamtete Hilfskräfte desselben Haushaltskapitels oder Kapitelabschnitts überschritten werden.	
			16. Von den Stellen der Gruppe VI für Ministerial-Kanzleisekretäre oder der Gruppe V für Ministerial-Kanzleiassistenten, die bereits für ihre Person die Bezüge der Gruppe VI erhalten, können für die Person der Stelleninhaber in Stellen der Gruppe VII als Ministerial-Kanzleiobersekretäre umgewandelt werden: a) beim Auswärtigen Amt ..... 4 Stellen, b) beim Reichsministerium des Innern ..... 1 Stelle, c) beim Reichswirtschaftsministerium ..... 2 Stellen, d) beim Reichsarbeitsministerium ..... 3 Stellen, e) beim Reichswehrministerium { Heerwesen .... 6 Stellen, Marine ..... 4 Stellen, f) beim Reichsjustizministerium einschließlich Reichsgericht ..... 6 Stellen, g) beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ..... 1 Stelle, h) beim Reichsverkehrsministerium ..... 1 Stelle, i) beim Rechnungshof des Deutschen Reichs .... 2 Stellen, k) beim Reichsfinanzministerium einschließlich Reichsfinanzhof ..... 7 Stellen.	
			17. Von den Stellen der Gruppe V für Kanzleisekretäre oder der Gruppe IV für Kanzleiassistenten, auf die die Anmerkung 1 zur Gruppe IV zutrifft, können für die Person der Stelleninhaber in Stellen der Gruppe VI als Kanzleisekretäre umgewandelt werden: a) im Bereiche des Reichsministeriums des Innern 4 Stellen, b) im Bereiche des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete ..... 1 Stelle,	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			c) im Bereiche des Reichswirtschaftsministeriums .. 5 Stellen,	
			d) im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums..... 4 Stellen,	
			e) im Bereiche des Reichswehrministeriums:	
			Heerwesen..... 2 Stellen,	
			Marine..... 6 Stellen,	
			f) im Bereiche des Reichsjustizministeriums .....18 Stellen,	
			g) im Bereiche des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft..... 1 Stelle,	
			h) im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums.... 1 Stelle,	
			i) im Bereiche des Rechnungshofs des Deutschen Reichs..... 1 Stelle,	
			k) im Bereiche des Reichsfinanzministeriums.....14 Stellen	
			b. Einmalige Ausgaben	
I			**Reichspräsident**.....	—
II	1	1/7	**Reichstag**.....	1 610 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**.....	63 000
IV	1	1/16	**Auswärtiges Amt**.....	4 595 000
V	1	1/13	**Reichsministerium des Innern**.....	19 488 650
Va	1	1/2	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**.....	6 550 000
VI	1	1/7	**Reichswirtschaftsministerium**.....	5 820 600
VIa			**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**.....	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz....	115 022 600
	2	1/3	Versorgungsdienststellen.....	525 000
	3	1	Reichsarbeitsministerium.....	150 000
	4	1/2	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge.....	25 000 000
			Summe VII	140 697 600
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/63	B. Heerwesen.....	48 758 670
	1	1/60	D. Reichsmarine.....	32 467 370
			Summe VIII	81 226 040
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsgericht.....	180 000
X	1	1/6	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**.....	31 483 276
XI	1	1/89	**Reichsverkehrsministerium**.....	43 045 900
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	—	Einmalige Abfindung für Versorgungsrechte.....	24 000 000
	2	—	Einmalige Zuschüsse zu den Kapitalabfindungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.....	26 000 000
			Summe XII	50 000 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	154 500 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/3	Reichsfinanzministerium	52 000
	1a	1	Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsverwaltung	262 000
	2	1/74	Reichsfinanzverwaltung	21 425 710
			Summe XV	21 739 710
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Unterstützungen	19 800 000
	2	—	Zur Förderung der Wohlfahrtspflege	20 000 000
	3	—	Wohnungswesen	10 000 000
			Summe XVII	49 800 000

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

Va	1	1	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	1 200
			Summe VI für sich	
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	—
	2	1	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	—
	3	1/4	Wohnungs- und Siedlungswesen	91 000
	4	1	Sonstige soziale Maßnahmen	—
			Summe VII für sich	
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	1 000
X	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	100
XI	1	1/2	**Reichsverkehrsministerium**	31 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	—	Tilgung	10 000 000
	2	—	Anleihe	—
			Summe XIV für sich	
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	351 000
XVII	1/5	—	**Allgemeine Finanzverwaltung**	710 822 893
			Summe XVII für sich	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV			**Auswärtiges Amt**	—
V			**Reichsministerium des Innern**	—
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/12	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	283 819
			Summe VI für sich.	
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/2	Wohnungs- und Siedlungswesen	11 005 000
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	1 080 070
	1	1	D. Reichsmarine	19 477 150
			Summe VIII	20 557 220
IX			**Reichsjustizministerium**	—
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/6	Reichskommissariat bei der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H.	44 122
XI	1	1/12	**Reichsverkehrsministerium**	66 360 000
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	—	**Reichsschuld**	10 000 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/3	Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige	18 501 000
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1		Frei.	
	2			
	3	—	An den Haushalt für die Kriegslasten zur Abführung an den Generalagenten für Reparationszahlungen aus dem Reichshaushalt	145 833 333
	4	—	Zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	141 218 000
	5	—	Frei.	
	6	—	Aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung	20 800 000
	7	—	Zur Bildung eines Betriebsmittelfonds bei der Reichshauptkasse	259 695 699
	8	—	Zur Abwicklung von Fürsorgemaßnahmen aus Anlaß des Einbruchs in das Ruhr- und Rheingebiet	27 000 000
			Summe XVII	594 547 032

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	4 500
II	Reichstag	15 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	4 230
IV	Auswärtiges Amt	16 174 200
V	Reichsministerium des Innern	1 713 965
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	306 170
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 115 411
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	42 300
VII	Reichsarbeitsministerium	1 003 244
VIII	Reichswehrministerium	7 241 450
IX	Reichsjustizministerium	14 221 302
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5 207 859
XI	Reichsverkehrsministerium	24 870 700
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
XIII	Rechnungshof	10 806
XIV	Reichsschuld	38 461 000
XV	Reichsfinanzministerium	50 621 935
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	7 201 839 117
XVIII	Reichspostministerium	1 875 600
	Summe der Einnahmen	7 364 739 565
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	440 070
II	Reichstag	5 795 330
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	470 574
IV	Auswärtiges Amt	44 118 300
V	Reichsministerium des Innern	211 611 249
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	6 429 630
VI	Reichswirtschaftsministerium	8 305 147
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	679 512
	Seite	277 849 812

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	Übertrag	277 849 812
VII	Reichsarbeitsministerium	438 040 453
VIII	Reichswehrministerium	465 226 600
IX	Reichsjustizministerium	8 430 720
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	12 225 498
XI	Reichsverkehrsministerium	78 898 460
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	1 354 540 776
XIII	Rechnungshof	2 034 814
XIV	Reichsschuld	124 952 709
XV	Reichsfinanzministerium	387 335 960
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	3 604 368 695
XVIII	Reichspostministerium	35 292
	Summe der fortdauernden Ausgaben	6 753 939 789
	b. Einmalige Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	1 610 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	63 000
IV	Auswärtiges Amt	4 595 000
V	Reichsministerium des Innern	19 488 650
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	6 550 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	5 820 600
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	—
VII	Reichsarbeitsministerium	140 697 600
VIII	Reichswehrministerium	81 226 040
IX	Reichsjustizministerium	180 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	31 483 276
XI	Reichsverkehrsministerium	43 045 900
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	50 000 000
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	154 500 000
XV	Reichsfinanzministerium	21 739 710
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	49 800 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	610 799 776
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	6 753 939 789
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	7 364 739 565

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben. Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 200
VII	Reichsarbeitsministerium	91 000
VIII	Reichswehrministerium	1 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	100
XI	Reichsverkehrsministerium	31 000
XIV	Reichsschuld	10 000 000
XV	Reichsfinanzministerium	351 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	710 822 893
	Summe der Einnahmen	721 298 193
	II. Ausgaben	
V	Reichsministerium des Innern	—
VI	Reichswirtschaftsministerium	283 819
VII	Reichsarbeitsministerium	11 005 000
VIII	Reichswehrministerium	20 557 220
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	44 122
XI	Reichsverkehrsministerium	66 360 000
XIV	Reichsschuld	10 000 000
XV	Reichsfinanzministerium	18 501 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	594 547 032
	Summe der Ausgaben	721 298 193
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	8 086 037 758
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	8 086 037 758
XIX	Frei.	